

# Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielverordnung, SpV)<sup>5</sup>

vom 6. November 2001<sup>1</sup>

Der Regierungsrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 35  
des Gesetzes vom 2. Juli 1997 über das Geldspiel in öffentlichen Loka-  
len (Spielgesetz)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## § 1 Gegenstand<sup>5</sup>

Diese Verordnung regelt die Bewilligungsverfahren für Geldspielauto-  
maten und Spiellokale.

## § 2 ...<sup>5</sup>

## § 3 Geldspielautomaten

<sup>1</sup>Bewilligungsgesuche für die gewerbsmässige Verwendung von  
Geldspielautomaten sind auf amtlichem Formular beim Amt für Arbeit  
einzureichen.

<sup>2</sup>Das Gesuch hat Angaben zu enthalten über:

1. die gesuchstellende Person;
2. Anzahl, Art, Marke und Höchstesatz der Geldspielautomaten;
3. Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme.

<sup>3</sup>Beim Ersatz eines Geldspielautomaten durch ein baugleiches Gerät  
mit gleichem Höchstesatz behält die erteilte Bewilligung ihre Gültig-  
keit; der Ersatz ist dem Amt für Arbeit umgehend mitzuteilen.

## § 4 Spiellokal

<sup>1</sup>Bewilligungsgesuche für den Betrieb eines Spiellokals mit Geldspiel-  
automaten sind beim Amt für Arbeit einzureichen.

<sup>2</sup>Das Gesuch hat Angaben zu enthalten über:

1. die gesuchstellende Person;
2. den Standort des Spiellokals;
3. die räumliche und technische Gestaltung des Spiellokals;
4. die Organisation des Betriebes.

<sup>3</sup>Zur Prüfung der persönlichen Voraussetzungen sind dem Gesuch ein Strafregisterauszug und ein Bericht über die bisherige Tätigkeit der gesuchstellenden Person sowie der verantwortlichen Stellvertretung beizulegen. Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften ist der Nachweis für die persönlich verantwortliche BewilligungsinhaberIn oder den Bewilligungsinhaber zu erbringen.

<sup>4</sup>Für das Aufstellen von Geldspielautomaten ist zusätzlich ein Gesuch gemäss § 3 einzureichen.

## **§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 9. Dezember 1997 zum Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen<sup>3</sup> wird aufgehoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

---

<sup>1</sup> A 2001, 1567

<sup>2</sup> NG 933.1

<sup>3</sup> A 1997, 2030

<sup>4</sup> Neue Bezeichnung des Amtes seit 1. Juni 2004, A 2004, 930; Bezeichnung angepasst durch die Staatskanzlei (§ 14 Publikationsverordnung)

<sup>5</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 2015, A 2015, 773; in Kraft seit 1. Juni 2015